

# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 10	Greifswald, den 31. Oktober 1996	1996
--------	----------------------------------	------

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>C. Personalmeldungen</b>	142
Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gristow und Riemserort zu der Kirchengemeinde Gristow-Riems, Kirchenkreis Greifswald-Land.	138		
Nr. 2) Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Juni 1996	138	<b>D. Freie Stellen</b>	142
Nr. 3) Muster-Ordnung für Kreiskirchliche Bauausschüsse der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 22. Oktober 1996	138	<b>E. Weitere Hinweise</b>	143
Nr. 4) Satzung des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche	139	Nr. 5) Angebot: Material zur Jahreslosung 1997	
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	142	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	144
		Nr. 6) Jahreslosung und Monatssprüche 1997	

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gristow und Riemserort zu der Kirchengemeinde Gristow-Riems, Kirchenkreis Greifswald-Land.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

#### Par. 1

Die Kirchengemeinde Gristow, Pfarrstelle Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land und Riemserort, Pfarrstelle Greifswald St. Nikolai II, Kirchenkreis Greifswald-Stadt werden zu einer Kirchengemeinde Gristow-Riems der Pfarrstelle Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land vereinigt.

#### Par. 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Gristow-Riems ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

#### Par. 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Gristow-Riems ist die Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

#### Par. 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### Par. 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Greifswald, den 03.09.1996 Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium

C. Gristow Pfst.-4/96  
(L.S.)

Harder  
Konsistorialpräsident

### Nr. 2) Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 19.9.1996  
Das Konsistorium  
PA 11514 - 21/96

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes, das für die Pommersche Ev. Kirche zum 01.07.1996 in Kraft tritt.

Harder  
Konsistorialpräsident

### Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Juni 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 05. Juni 1993 (Abl. EKD Seite 447) erhält folgende Fassung:

Zuständiges Gericht ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 01. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 16. Juni 1996 Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union

(Kock)

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996 Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

(D. Beier)

### Nr. 3) Muster-Ordnung für kreiskirchliche Bauausschüsse der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 22.10.1996

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 22.10.1996  
Das Konsistorium  
BA 11601-88/96

Nachfolgend geben wir die vom Kollegium des Konsistoriums mit Datum vom 22.10.1996 beschlossene Musterordnung für Kreiskirchliche Bauausschüsse der PEK zur Kenntnis.

Im Auftrage  
Gunther Kirmis  
Kirchenoberbaurat

### Musterordnung für Kreiskirchliche Bauausschüsse der PEK

Für die Tätigkeit der Kreiskirchlichen Bauausschüsse wird die folgende Muster-Ordnung erlassen.

#### § 1

Die Bildung und Arbeitsweise der Ausschüsse richtet sich nach Artikel 98 der Kirchenordnung.

#### § 2

(1) Der Kreiskirchliche Bauausschuß hat die Aufgabe, den Kreiskirchenrat in allen Bauangelegenheiten zu beraten.

(2) Der Bauausschuß bereitet die Schwerpunktsetzung kirchlicher Bautätigkeit im Kirchenkreis vor. Der Kreiskirchenrat entscheidet dazu.

(3) Der Bauausschuß gibt für die Verwendung des (der) kreiskirchlichen Baufonds Auswahlkriterien und Prioritätensetzung vor. Er schlägt dem Kreiskirchenrat die Vergabe vor.

(4) Der Bauausschuß kann von Kirchengemeinden angerufen werden. Er kann Anregungen und Empfehlungen geben.

### § 3

(1) Dem Bauausschuß gehören an:

- Die Verwaltungsamtsleiterin oder der Verwaltungsamtsleiter  
- Der / die Kreiskirchliche Baubeauftragte  
- sowie 3 weitere Mitglieder, darunter nach Möglichkeit eine freie Architektin oder ein freier Architekt  
Bei der Beratung findet Artikel 68 Ziffer 3 der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für jedes Mitglied kann ein Vertreter/eine Vertreterin berufen werden.

Diese haben das Recht, an jeder Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung des von ihnen vertretenen Mitgliedes üben sie das Stimmrecht aus.

(3) Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den / die Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

(4) Weitere Personen können im Einzelfall zur Teilnahme an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme vom Vorsitzenden eingeladen werden.

### § 4

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(2) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

### § 5

Der Kreiskirchliche Bauausschuß erstattet der Kreissynode auf Anforderung Tätigkeitsberichte.

### § 6

Die Ordnung tritt am 22.10.1996 in Kraft.

....., den .....

.....  
(Vorsitzender/e  
des Kreiskirchenrates)

## Nr. 4) Satzung des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelisch Kirche Greifswald, den 6.8.1996  
Das Konsistorium  
D 31620-20/96

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Diakonischen Werkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 16. November 1990 in der Fassung vom 21. Februar 1996.

Harder  
Konsistorialpräsident

## Satzung des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.v.

### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weise an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefe Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl unzertrennlich zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und Verwirklichung des Diakonats der Kirche gibt sich das Diakonische Werk die folgende Ordnung:

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Diakonische Werk ist ein Zusammenschluß diakonischer Einrichtungen im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.“ Er ist am 16. November 1990 gegründet worden.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Greifswald.

(4) Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(5) Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes ist das Kalenderjahr.

(6) Das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. steht in der Rechtsnachfolge des Diakonischen Werkes (Innere Mission und Hilfswerk),

[bis 1950: Provinzial-Verein für Innere Mission in Pommern; bis 1969: Innere Mission und Hilfswerk;

ab 1969: Diakonisches Werk (Innere Mission und Hilfswerk)]

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

### § 3

#### Vermögen

(1) Etwaige Überschüsse des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-

glieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Diakonischen Werkes bleibt hiervon unberührt.

#### § 4 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Diakonischen Werkes ist eine einheitliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit.

(2) Aufgabe des Diakonischen Werkes ist es insbesondere:

- a) die kirchliche, diakonische und missionarische Ausrichtung der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder zu fördern, ihre Arbeit zusammenzufassen und zu unterstützen, zu gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit anzuregen, eine Planung ihrer Arbeit anzustreben und gemeinsame Aufgaben aufzugreifen;
- b) in besonderen Notsituationen diakonischen Einsatz zu leisten;
- c) als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die gesamte diakonische Arbeit, in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburg e.V., in Mecklenburg-Vorpommern bei den entsprechenden kirchlichen, staatlich und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zu vertreten; die Vertretung gegenüber dem Diakonischen Werk der EKD wahrzunehmen;
- d) die Betreuung und Beratung der angeschlossenen Mitglieder in fachlichen Fragen ihrer Verwaltungs- und Wirtschaftsführung vorzunehmen und
- e) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Diakonie zu fördern.

(3) Das Diakonische Werk kann durch Vereinbarung mit anderen Rechtsträgern weitere diakonische Aufgaben übernehmen. Gegenstand einer solchen Vereinbarung kann auch die Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen anderer Rechtsträger sein.

#### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) Pommersche Evangelische Kirche,
- b) Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
- c) Freikirchen, die der AGCK angehören,
- d) Träger diakonischer Dienste, Vereine, Werke, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen, ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, daß die Mitglieder sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet wissen, sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung bereit erklären und die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig und kirchlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Diakonie und ihre Aufgaben zu fördern und das diakonische Anliegen zu stärken.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich für ihre diakonischen Dienste

- a) ihre Satzung dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und ihm von jeder Satzungsänderung Mitteilung zu machen,
- b) die Tagesordnung ihrer Mitgliederversammlung fristgerecht dem Vorsitzenden des Diakonischen Werkes als Einladung zu übermitteln und dem Landespfarrer bzw. dem Vertreter die Möglichkeit zu Meinungsäußerungen in der Mitgliederversammlung zu geben,
- c) die von der Diakonischen Konferenz der Pommerschen Evangelischen Kirche beschlossenen Richtlinien und Grundsätze zu beachten,
- d) die Mitarbeiter im Rahmen der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung bzw. der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes oder einer entsprechenden als Betriebsvereinbarung getroffenen Regelung an den Rechten und Pflichten zu beteiligen,
- e) einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Bemessungsgrundlage richtet, zu zahlen,
- f) ihre Jahresrechnung regelmäßig mindestens alle 2 Jahre von der Treuhandstelle der Pommerschen Evangelischen Kirche, einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einem anderen geeigneten Prüfer oder Prüfungsunternehmen prüfen zu lassen, soweit sie nicht kirchenamtlicher Rechnungsprüfungen unterliegen,
- g) in arbeitsrechtlichen Streitfällen vor Anrufung eines Gerichtes zunächst die Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes anzurufen und ihre Mitarbeiter vertraglich zu gleichem Handeln zu verpflichten,
- h) zur Mitteilung an das Diakonische Werk, wenn hohe Fehlbeiträge oder andere wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen oder zu erwarten sind.

(3) Die Mitglieder sollen in ihren Satzungen die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ausweisen.

Die rechtliche Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Mitglieder bleibt ansonsten unberührt.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Buchungsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugegangen ist.

(3) Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Aufgaben und der diakonischen Verantwortung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber schriftlich zu äußern.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes besteht aus dem Vorsitzenden, dem Landespfarrer für Diakonie, dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, einem von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entsendenden Mitglied und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und die 5 weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder, außer dem Vorsitzenden, werden durch Stellvertreter vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt Nachwahl für die restliche Amtsdauer. Der Landespfarrer und der Geschäftsführer (siehe Diakoniesgesetz) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten das Diakonische Werk je für sich nach außen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung,
- b) Vorschläge an die Diakonische Konferenz zur Berufung des Landes Pfarrers durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr,
- g) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Der Wirtschaftsplan ist der Diakonischen Konferenz der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Zustimmung vorzulegen.

## § 11

### Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder dem Landes-

pfarrer schriftlich einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von acht Tagen einzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Landespfarrer, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit abgegebener Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen aller Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren erklären.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Vertretern der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Mitglieder im Sinne von § 5, sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes,
- c) Wahl der Vertreter des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Diakonische Konferenz,
- d) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
- e) Abnahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes,
- g) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## § 14

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder sowie mindestens 6 weitere Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der Wortlaut anzugeben.

#### § 15

##### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

#### § 16

##### Kosten

Zur Deckung der dem Diakonischen Werk entstehenden Kosten tragen die ihm angeschlossenen Vereine, Anstalten und Einrichtungen bei.

Die Höhe des Beitrages wird in der jährlich einzuberufenen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr entsprechend den z.Z. vorliegenden Aufgaben des Vereins bestimmt.

#### § 17

##### Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes werden in der Geschäftsstelle Greifswald geführt. Die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle ergeben sich aus der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

#### § 18

##### Fachausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes können Fachausschüsse gebildet werden. Die Geschäftsführung der Fachausschüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle Greifswald. Zur

Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes können entsprechend den Fachverbänden im Bereich des Diakonischen Werkes der EKD Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Die Fachausschüsse geben sich eine Ordnung. Sie sind verpflichtet, nur Mitglieder aufzunehmen, die auch Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, und ihre Aufgaben in enger Fühlung mit den Organen des Diakonischen Werkes durchführen.

#### § 19

##### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Diakonischen Konferenz der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Pommersche Evangelische Kirche mit der Auflage, es für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Pommern zu verwenden.

Greifswald, den 16. November 1990

gez. Unterschriften

Die vorstehende Fassung wurde von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß Beschluß vom 21. Juni 1996 bestätigt.

Berger

L.S.

Bischof

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### Berufen:

Pfarrer Reinhold **Hartje** wurde mit Wirkung zum 1.5.1996 die Pfarrstelle in Groß Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, übertragen.

Pfarrer Matthias **Tuve** mit Wirkung vom 1. Juli 1996 zum Pfarrer der Pfarrstelle Brüssow, Kirchenkreis Pasewalk.

## D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Anklam II** (Kreuzkirche - Siedlung) ist zum 1. Januar 1997 wiederzubesetzen. Gesucht wird ein / eine Pfarrer / Pfarrerin, dem / der insbesondere der Besuchsdienst am Herzen liegt, der / die neue Wege in der Gemeindeführung gehen möchte und gern mit jungen Menschen arbeitet.

Anklam ist Kreisstadt (Landkreis Ostvorpommern) mit ca.

17.500 Einwohnern. Zur Kirchengemeinde (z.Z. 3 Pfarrstellen) gehören ca. 3200 Gemeindeglieder. In der Kirchengemeinde sind neben den Pfarrern 2 Kirchenmusiker, 1 Katechetin und 1 Küster tätig. Ein aktiver Gemeindegemeinderat leitet die Gemeinde und unterstützt bei den vielfältigen Verwaltungsarbeiten (Kirchen, Wohngebäude, Kindergarten und Friedhof). Es steht eine geräumige Pfarrwohnung zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat. Anfragen sind zu richten an:

Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Anklam  
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Klaus Sprada  
Baustraße 33, 17389 Anklam  
Telefon (0 39 71) 21 02 76

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1996 an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche 17489 Greifswald, Bahnhofstraße 35 / 36, zu senden.

Die Pfarrstelle **Ahlbeck**, Kirchenkreis Uecker münde, ist im Umfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Über die Besetzung wurde im Rahmen einer Umsetzung bereits entschieden.

Die Pfarrstelle **Prerow / Darß** ist zum 1.8.1997 zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Pfarrstelle steht im Besetzungsrecht des Konsistoriums. Nähere Informationen zu Art und Umfang des Dienstes können beim Gemeindegemeinderat Prerow über das Evang. Pfarramt Prerow, Kirchenort 2, 18375 Prerow, angefordert werden.

#### Auslandsdienst

Das Kirchenamt der EKD sucht für einen Auslandsdienst in Harare / Simbabwe zum 01.08.1997

#### eine promovierte Theologin / einen promovierten Theologen

die / der ordiniert ist und über eine mehrjährige Gemeinde- und Unterrichtserfahrung verfügt.

Die ursprünglich deutschsprachige Martin Luther-Gemeinde in Harare hat sich zu einer internationalen und multikulturellen evangelischen Kirchengemeinde entwickelt, die eng mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Simbabwe zusammenarbeitet. Die Gemeinde feiert an jedem Sonntag einen englischsprachigen Gottesdienst und zweimal im Monat einen Gottesdienst in deutscher Sprache. Bedingt durch die Entwicklung und das Anwachsen der Gemeinde sind neben dem deutschen Pfarrer in den letzten Jahren afrikanische Gastpfarrer auf Zeit angestellt worden.

Seit einem Jahr ist mit dem Pfarramt eine halbe Dozentenstelle an dem überregionalen ökumenischen United Theological College (UTC) in Harare verbunden. Deshalb wird ein(e) erfahrene(r), promovierte(r) Theologe / Theologin gesucht, die / der für den Unterricht im Bereich biblische Fächer qualifiziert ist. Die Person sollte über gute Englischkenntnisse verfügen und zur Zusammenarbeit in einer internationalen und gemischt-rassigen Gemeinde bereit sein. Für die Fachberatung über die Dozententätigkeit und für die Kontakte zum UTC ist das Englische Missionswerk in Deutschland zuständig. Ein geräumiges

Pfarrhaus, ein Dienstfahrzeug, eine deutsche Schule (bis 6. Klasse) und weiterführende internationale Schulen sind am Ort vorhanden.

Bewerbungen werden bis zum 15. November 1996 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim EKD Kirchenamt, Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-2 13, Telefax (05 11) 27 96-7 22.

#### Stellenangebot

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Werdau-Leubnitz** sucht zum baldmöglichsten Antritt eine/n hauptberufliche/n

#### Katecheten / Katechetin.

Der Umfang der Stelle beträgt zur Zeit 50 % einer VZB. Eine Aufstockung auf 100 % ist in Aussicht genommen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Christenlehreunterricht
- Mitarbeit in der Jungen Gemeinde und punktuell im Konfirmandenunterricht.

Eine sanierte Wohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an Ev.-Luth. Kirchenvorstand Werdau-Leubnitz, z. Hd. Pastorin S. Münch, Burgstraße 30, 08412 Werdau.

## E. Weitere Hinweise

#### Nr. 5) Angebot: Material zur Jahreslosung 1997

Der Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bietet an: **Material zur Jahreslosung 1997 - Dias und Texte**

12 Farbdias in Folientasche;

36 Textseiten: Bildbetrachtungen mit kunsthistorischen Interpretationen, Sprechkanon (Beilage), Anstöße - Texte zum Nachdenken

Verfasser: Dr. Frank Schmidt, Kunsthistoriker  
Joachim Schöne, Pfarrer

Preis: 17,50 DM

#### Bildkarten der Jahreslosung (DIN A6)

Staffelpreis: ab 10 Stück je -,60 DM  
ab 50 Stück je -,50 DM  
ab 100 Stück je -,40 DM

#### Poster:

DIN A4 3,- DM ab 10 Stück je 2,- DM  
DIN A3 5,- DM ab 10 Stück je 4,- DM

Sämtliche Preise zuzüglich Porto.

Bestellungen werden erbeten an: Kunstdienst-Bildstelle, Haus der Kirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden, Telefon (03 51) 8 12 43 72, Telefax (03 51) 8 12 43 74.

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

**Nr. 6) Jahreslosung und Monatssprüche 1997**

<b>Jahreslosung: Jesus Christus spricht:</b>		
<b>Was nützt es einem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber sich selbst verliert und Schaden nimmt ?</b>		<b>Lk 9,25 (E)</b>
Januar:	Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.	Lk 6,36 (L)
Februar:	Jesus Christus spricht: Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden.	Lk 10,2 (E)
März:	Jesus Christus spricht: Gott ist kein Gott von Toten, sondern von Lebenden; denn für ihn sind alle lebendig.	20,38 (E)
April:	Was ihr braucht, ist Ausdauer, damit ihr den Willen Gottes erfüllen könnt und so das verheißende Gut erlangt.	Hebr 10,36 (E)
Mai:	Laßt uns aufsehen zu Jesus dem Anfänger und Vollender des Glaubens.	Hebr 12,2 (L)
Juni:	Gott sieht nicht auf die Person, sondern in jedem Volk ist ihm willkommen, wer ihn fürchtet und tut, was recht ist.	Apg 10,34 35 (E)
Juli:	Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt:	Ps 26,8 (L)
August:	Die Himmel rühmen die Herrlichkeit Gottes, vom Werk seiner Hände kündigt das Firmament.	Ps 19,2 (E)
September:	Seid nicht bekümmert; denn die Freude am Herrn ist eure Stärke.	Neh 8,10 (L)
Oktober:	Jesus Christus spricht: Lasset die Kinder zu mir kommen.	Lk 18,16 (L)
November:	Wer seine Sünden verheimlicht, hat kein Glück, wer sie bekennt und meidet, findet Erbarmen.	Spr 28,13 (E)
Dezember:	Gepriesen sei der Herr, der Gott Israels ! Denn er hat sein Volk besucht und ihm Erlösung geschaffen; er hat uns einen starken Retter erweckt.	Lk 1,68 69 (E)